

# BGH: Berechtigte Sicherheitserwartung an ein Produkt – Heißwasser-Untertischgerät

BGH, Urteil vom 5.2.2013 – VI ZR 1/12

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2013-914-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## AMTLICHER LEITSATZ

Die berechtigte Sicherheitserwartung im Sinne des § 3 Abs. 1 ProdHaftG geht grundsätzlich nur dahin, dass von einem Produkt bei vorhersehbarer üblicher Verwendung unter Beachtung der Gebrauchsbzw. Installationsanleitung keine erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Nutzer oder unbeteiligter Dritter ausgehen. Von dem Hersteller kann dagegen nicht verlangt werden, für sämtliche Fälle eines unsorgfältigen Umgangs mit dem Produkt, zu dem auch die fachwidrige Installation gehören kann, Vorsorge zu treffen.

ProdHaftG §§ 1 Abs. 2 Nr. 5, 3 Abs. 1

## SACHVERHALT

Der Kläger nimmt die Beklagte unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch.

Der Kläger kaufte am 27.2.2007 in einem Baumarkt in D. ein in der Volksrepublik China hergestelltes und von der Beklagten in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführtes Heißwasser-Untertischgerät. In der beige-fügten Installations- und Gebrauchsanweisung wird darauf hingewiesen, dass die Installation von qualifiziertem Personal durchgeführt werden sollte und das Gerät für drucklose Installationssysteme gebaut sei, weshalb es an eine Niederdruckarmatur angeschlossen werden müsse. Vor dem Anschluss an das Stromversorgungsnetz sei das Gerät unbedingt mit Wasser zu füllen. Es dürfe erst eingeschaltet werden, wenn es vollständig mit Wasser gefüllt sei. Der Kläger installierte das Heißwassergerät. Am 1.3.2007 explodierte das Gerät, wodurch der Kläger verletzt wurde. Das LG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG das landgerichtliche Urteil abgeändert und die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die vom OLG zugelassene Revision der Beklagten führte zur Zurückverweisung.

## AUS DEN GRÜNDEN

- 6 II. ... 1. ... 2. Zu Recht hat das Berufungsgericht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bejaht, die auch unter Geltung des § 545 Abs. 2 ZPO in der Revisionsinstanz zu prüfen ist (vgl. Senatsurteil vom 8.5.2012 – VI ZR 217/08, VersR 2012, 994 Rn. 12 m.w.N.). Sie ergibt sich aus Art. 24 S. 1 EuGVVO. Die in den Niederlanden ansässige Beklagte hat sich rügelos auf das Verfahren eingelassen.
- 7 3. Zutreffend ist das Berufungsgericht auch davon ausgegangen, dass die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche nach deutschem Recht zu beurteilen sind. Dieses Ergebnis folgt aus Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB. Die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO) ist nicht anwendbar, da das schadenssächliche Produkt vor dem 11.1.2009 in den Verkehr gebracht worden ist (vgl. Art. 31, 32 Rom II-VO sowie MünchKommBGB/Junker, 5. Aufl., VO (EG) 864/2007 Art. 32 Rn. 6; Huber/Illmer, Rome II Regulation, Art. 31, 32 Rn. 15, jeweils m.w.N.). Der nach Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB maßgebliche Erfolgsort liegt in Deutschland. Hier ist der Kläger nach seiner Behauptung durch das an-

geblich fehlerhafte Heißwassergerät verletzt worden. Sein Bestimmungsrecht zugunsten deutschen Rechts gemäß Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB hat der Kläger in der Klageschrift ausgeübt.

## Eine Schadensersatzpflicht nach § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG kann den bisherigen Feststellungen des OLG nicht entnommen werden

4. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen aber nicht die Annahme, die Beklagte sei dem Kläger gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG zum Schadensersatz verpflichtet.

## Eine Ersatzpflicht ist zwar nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG ausgeschlossen, da das Gütesiegel nicht per se den gebotenen Sicherheitsstandard garantiert

a) Entgegen der Auffassung der Revision ist eine Ersatzpflicht der Beklagten allerdings nicht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG ausgeschlossen, weil der Beklagten für das Heißwassergerät als Serienprodukt das Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ zuerkannt und das konkrete Gerät im August 2008 im Rahmen einer Stichprobe durch die KEMA Quality B.V. kontrolliert und für mangelfrei befunden worden ist. § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG stellt den Hersteller nur dann von der Haftung frei, wenn der den Schaden verursachende Fehler des Produkts im Zeitpunkt seiner Inverkehrgabe nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war (sogenannter Entwicklungsfehler). Dies ist nur dann anzunehmen, wenn die potenzielle Gefährlichkeit des Produkts im Zeitpunkt seiner Inverkehrgabe nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte, weil die Erkenntnismöglichkeiten (noch) nicht weit genug fortgeschritten waren. Dabei ist unter potenzieller Gefährlichkeit des Produkts nicht der konkrete Fehler des schadensstiftenden Produkts, sondern das zugrunde liegende allgemeine, mit der gewählten Konzeption verbundene Fehlerrisiko zu verstehen. Für die Erkennbarkeit maßgeblich ist das objektiv zugängliche Gefahrenwissen; auf die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des einzelnen Herstellers oder des von ihm mit der Untersuchung des Produkts Beauftragten kommt es nicht an (vgl. Senatsurteile vom 9.5.1995 – VI ZR 158/94, BGHZ 129, 353, 359, BB 1995, 1431 – Mineralwasserflasche II; vom 16.6.2009 – VI ZR 107/08, BGHZ 181, 253, BB 2009, 1884 m. BB-Komm. Burckhardt Rn. 27f. – Airbag, jeweils m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Allein der Umstand, dass der vom Berufungsgericht angenommene Produktfehler – die Möglichkeit einer Explosion des Geräts aufgrund zu geringen Füllstands – weder anlässlich der Sicherheitsüberprüfung zwecks Zuerkennung des GS-Zeichens noch bei der stichprobenartigen Qualitätskontrolle entdeckt wurde, besagt nicht, dass die potenzielle Gefährlichkeit des Produkts unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt seiner Inverkehrgabe objektiv zugänglichen Gefahrenwissens nicht hätte erkannt werden können (vgl. Kullmann, ProdHaftG, 6. Aufl., § 1 Rn. 65).

## Das Produkt (hier: Heißwassergerät) ist jedoch fehlerhaft i.S. v. § 3 Abs. 1 ProdHaftG

b) Die Revision wendet sich aber mit Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, das von der Beklagten in den Europäischen Wirt-

schaftsraum eingeführte Heißwassergerät sei fehlerhaft im Sinne des § 3 Abs. 1 ProdHaftG.

- 12 aa) Das Berufungsgericht hat allerdings im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, dass ein Produkt gemäß § 3 Abs. 1 ProdHaftG einen Fehler hat, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann. Abzustellen ist dabei nicht auf die subjektive Sicherheitserwartung des jeweiligen Benutzers, sondern objektiv darauf, ob das Produkt diejenige Sicherheit bietet, die die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält (vgl. Senatsurteil vom 16.6.2009 – VI ZR 107/08, a.a.O. Rn. 12 – Airbag m. w. N.). Ist das Produkt für unterschiedliche Benutzergruppen bestimmt – wird es beispielsweise wie im Streitfall in Baumärkten und damit nicht nur an Fachleute, sondern auch an Heimwerker vertrieben –, muss es erhöhten Sicherheitsanforderungen genügen, die auf das Wissen und Gefahrsteuerungspotential der am wenigsten informierten und zur Gefahrsteuerung kompetenten Gruppe Rücksicht nehmen (vgl. Senatsurteil vom 17.3.2009 – VI ZR 176/08, VersR 2009, 649, Rn. 7 – Kirschtaler; Katzenmeier in Dauner-Lieb/Langen, BGB, 2. Aufl., § 3 ProdHaftG Rn. 2; MünchKomm-BGB/Wagner, 5. Aufl., § 3 ProdHaftG, Rn. 8; Kullmann, a.a.O., § 3 Rn. 6; Graf von Westphalen in Foerste/Graf von Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 3. Aufl., § 48 Rn. 16, jeweils m. w. N.).
- 13 Das Berufungsgericht ist auch mit Recht davon ausgegangen, dass ein Konstruktionsfehler dann gegeben ist, wenn das Produkt schon seiner Konzeption nach unter dem gebotenen Sicherheitsstandard bleibt, d.h. bereits im Rahmen seiner Entwicklung die Sicherheitsvorkehrungen unterblieben sind, die zur Vermeidung einer Gefahr objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind. Erforderlich sind dabei die Maßnahmen, die nach dem im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts vorhandenen neuesten Stand der Wissenschaft und Technik konstruktiv möglich sind und als geeignet und genügend erscheinen, um Schäden zu verhindern. Maßgeblich für die Zumutbarkeit ist insbesondere die Größe der vom Produkt ausgehenden Gefahr. Je größer die Gefahren sind, desto höher sind die Anforderungen, die in dieser Hinsicht gestellt werden müssen. Bei erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen sind dem Hersteller deshalb weitergehende Maßnahmen zumutbar als in Fällen, in denen nur Eigentums- oder Besitzstörungen oder aber nur kleinere körperliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind (vgl. Senatsurteile vom 17.3.2009 – VI ZR 176/08, VersR 2009, 649, Rn. 8 – Kirschtaler und vom 16.6.2009 – VI ZR 107/08, BGHZ 181, 253, BB 2009, 1884 m. BB-Komm. Burckhardt Rn. 18 – Airbag, jeweils m. w. N.).
- 14 bb) Soweit das Berufungsgericht dagegen ausgeführt hat, ein fehlerfreies Produkt müsse so beschaffen sein, dass es die körperliche Unversehrtheit des Benutzers oder eines Dritten nicht verletze, was auch dann gelte, wenn das Produkt fehlerhaft angeschlossen worden sei, kann dem nicht beigetreten werden. Die berechtigte Sicherheitserwartung geht grundsätzlich nur dahin, dass von einem Produkt bei vorhersehbarer üblicher Verwendung unter Beachtung der Gebrauchs- bzw. Installationsanleitung keine erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Nutzer oder unbeteiligter Dritter ausgehen, das Produkt also so konzipiert ist, dass es unter Beachtung der Installations- und Gebrauchsanleitung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch oder vorhersehbarem Fehlgebrauch gefahrlos benutzt werden kann (vgl. Senatsurteile vom 7.6.1988 – VI ZR 91/87, BGHZ 104, 323, 328 f., BB 1988, 1624 – Limonadenflasche; vom 9.5.1995 – VI ZR 158/94, BGHZ 129, 353, 358, BB 1995, 1431 – Mineralwasserflasche II; vom 17.3.2009 – VI ZR 176/08, VersR 2009, 649, Rn. 11 – Kirschtaler; BT-Drucks. 11/2247 S. 18; Katzenmeier in Dauner-Lieb/Langen, a.a.O. Rn. 2f.; 10; Kullmann, ProdHaftG, 6. Aufl., § 3 Rn. 14; Müller, VersR 2004, 1073, 1075; Graf von Westphalen in

Foerste/Graf von Westphalen, a.a.O. Rn. 26). Von dem Hersteller kann dagegen nicht verlangt werden, für sämtliche Fälle eines unsorgfältigen Umgangs mit dem Produkt, zu dem auch die fachwidrige Installation gehören kann, Vorsorge zu treffen (vgl. Senatsurteil vom 7.6.1988 – VI ZR 91/87, BGHZ 104, 323, 328, BB 1988, 1624 – Limonadenflasche).

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts vermag auch „allein die theoretische Möglichkeit“, dass durch das Produkt Rechtsgüter anderer verletzt werden, einen Fehler im Sinne des § 3 ProdHaftG nicht zu begründen. Die berechtigte Sicherheitserwartung geht nicht dahin, dass jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet wird. Es kann nicht von jedem Produkt in jeder Situation absolute Sicherheit verlangt werden (vgl. Senatsurteile vom 15.4.1975 – VI ZR 19/74, VersR 1975, 812; vom 17.10.1989 – VI ZR 258/88, BB 1989, 2429, VersR 1989, 1307 – Pferdebox; vom 17.3.2009 – VI ZR 176/08, VersR 2009, 649, Rn. 11 f. – Kirschtaler; Kullmann, a.a.O., § 3 Rn. 40, 49; Taschner/Frietsch, Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie, 2. Aufl., § 3 ProdHaftG Rn. 9, 13; Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl., § 3 ProdHaftG Rn. 3).

cc) Das Berufungsgericht hat es darüber hinaus versäumt, tragfähige Feststellungen zu dem im Streitfall gebotenen Sicherheitsstandard, d.h. zu der Frage zu treffen, welche Sicherheitsvorkehrungen objektiv erforderlich waren, um Schäden zu verhindern. Hierbei handelt es sich um eine Fachfrage, deren Beantwortung eine entsprechende Sachkunde voraussetzt. Die Sachverständigen sind mit dieser Frage nicht befasst worden. Sie wurden lediglich zum Vorliegen eines Fabrikationsfehlers und zur Schadensursache, nicht hingegen dazu befragt, welche Anforderungen in konstruktiver Hinsicht an ein Heißwassergerät der vorliegenden Art zu stellen sind.

Die in diesem Zusammenhang getroffene Feststellung des Berufungsgerichts, eine Explosion aufgrund zu geringen Füllstandes könne mit „für den Laien zwanglos vorstellbaren“ Möglichkeiten, nämlich durch den Einbau eines Wasserfühlers oder Überdruckventils, auf einfachste Weise vermieden werden, entbehrt – wie die Revision mit Recht geltend macht – einer tragfähigen Grundlage. Das Berufungsgericht hat insoweit in unzulässiger Weise eine Sachkunde in Anspruch genommen, die es nicht ausgewiesen hat und für die es keine Anhaltspunkte gibt ...

### **Es fehlt auch an den erforderlichen Feststellungen zur Kausalität des Produktfehlers für den eingetretenen Schaden**

c) Darüber hinaus fehlt es an den erforderlichen Feststellungen zur Kausalität des Produktfehlers für den eingetretenen Schaden. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG setzt die Haftung des Herstellers für ein fehlerhaftes Produkt voraus, dass „durch“ den Fehler eines Produkts ein Personen- oder Sachschaden entsteht. Erforderlich ist damit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Fehler und der eingetretenen Rechtsgutsverletzung (vgl. Senatsurteil vom 9.5.1995 – VI ZR 158/94, BGHZ 129, 353, 364, BB 1995, 1431 – Mineralwasserflasche II; Katzenmeier in Dauner-Lieb/Langen, a.a.O., § 1 ProdHaftG Rn. 15; Kullmann, a.a.O., § 1 Rn. 18; Graf von Westphalen in Foerste/Graf von Westphalen, a.a.O., § 45 Rn. 30). Für diesen Zusammenhang trägt der Geschädigte die Beweislast (§ 1 Abs. 4 ProdHaftG). Das Berufungsgericht sieht einen Fehler des Heißwassergeräts in der theoretischen Möglichkeit einer Explosion aufgrund zu geringen Wasserfüllstandes. Es hat aber nicht festgestellt, dass das Gerät auch aus diesem Grund – und nicht etwa aufgrund fehlerhaften Anschlusses – explodiert ist. Vielmehr hat es ausgeführt, dass beide Sachverständige keine abschließenden Feststellungen zur Explosionsursache hätten treffen können, und seiner Entscheidung gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die vom Landgericht getroffenen Feststellungen zugrunde gelegt. Danach konnte die Ursache der Explosion aber nicht geklärt werden.

## BB-Kommentar

### „Mögliche Reduzierung von Haftungsrisiken durch Gebrauchsanweisungen und Gütesiegel für Produkte“

#### PROBLEM

Ein deutscher Importeur eines in China produzierten technischen Gerätes lässt dieses Produkt vor Vermarktung durch externe Stellen überprüfen. Das Produkt erhält zudem Gütesiegel für die Produktsicherheit. Die Gebrauchsanweisung gibt Hinweise zur Installation und macht Vorgaben für die Art der Verwendung. Nach Installation eines Geräts durch einen Verbraucher kommt es zu einer Explosion, woraufhin ein Geschädigter Schadensersatzansprüche gegen den deutschen Importeur geltend macht. Die Ursache der Explosion lässt sich im Prozess nicht endgültig klären. Dem BGH lag ein solcher geradezu klassischer Produkthaftungsfall zur Entscheidung vor. Das Berufungsgericht hatte das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und eine Haftung des Importeurs bejaht. Mit der vorliegenden Entscheidung verweist der BGH den Rechtsstreit nun aus mehreren Gründen an das Berufungsgericht zurück.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Der BGH führt damit seine bisherige produkthaftungsrechtliche Rechtsprechung konsequent fort. Ein Produkt hat danach einen Konstruktionsfehler, wenn es schon nach seiner Konzeption unter dem gebotenen Sicherheitsstandard bleibt. Der BGH stellt hier klar, dass durch Gütesiegel oder Zertifizierungen durch externe Prüfinstitute nicht automatisch der gebotene Sicherheitsstandard garantiert wird. Eine Haftung kann aber ausgeschlossen sein, wenn das Produkt nicht bestimmungsgemäß gebraucht wurde oder wenn der Verwender auf bestimmte Gefahren in der Gebrauchsanweisung hingewiesen wurde. Zudem macht das Urteil deutlich, dass im Produkthaftungsrecht keine herabgesetzten Anforderungen für den Nachweis der Kausalität zwischen Fehler und Rechtsgutverletzung gelten.

#### PRAXISFOLGEN

Hersteller müssen bei der Konstruktion eines Produkts diejenigen Sicherheitsvorkehrungen treffen, die zur Vermeidung einer Gefahr objektiv erforderlich sind. Erforderlich ist, was nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik konstruktiv möglich ist und als genügend erscheint, um Schäden zu verhindern. Eine Einschränkung erfolgt dadurch, dass die Vorkehrungen nach objektiven Maßstäben zumutbar sein müssen. Konkrete gerichtliche Hinweise zur Frage der Zumutbarkeit sind auch in der vorliegenden Entscheidung nicht enthalten. Der BGH hebt darin allein das Kriterium der Größe der von dem Produkt ausgehenden Gefahr hervor. In Haftungsfällen ist dabei oft die Dokumentenlage entscheidend. Hersteller sollten daher ihre Recherchen zum Stand der Wissenschaft und Technik, die durchgeführten Produkttests sowie etwaige Überlegungen zur Frage der Zumutbarkeit von Sicherheitsvorkehrungen genauestens dokumentieren und ausreichend lange archivieren.

Es ist anerkannt, dass sich Hersteller beim gebotenen Sicherheitsstandard daran orientieren müssen, von welcher Sicherheitserwartung die objektiv herrschende Verkehrsauffassung in der am wenigsten kompetenten Benutzergruppe ausgeht. Der BGH hebt in seinem Urteil aber hervor, dass nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden muss. Ein Produkt muss nur unter Beachtung der Installations- und Gebrauchsanleitung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch oder vorhersehbarem Fehlgebrauch gefahrlos benutzt werden können (Rn. 14). Durch klare und unmissverständliche Hinweise und Vorgaben zur Verwen-

dung des Produkts können Hersteller daher ihr Haftungsrisiko entscheidend reduzieren. Einzelne Warnungen dürfen aber nicht in der Masse von Instruktionen untergehen und müssen unter Umständen hervorgehoben werden. Im Bereich der Instruktion haben Produktverantwortliche den wohl größten Einfluss auf eine potenzielle Produkthaftung. Die Formulierung, Gestaltung und Überprüfung von Warnhinweisen sowie Installations- und Gebrauchsanleitungen sollte für Hersteller daher höchste Priorität haben.

Der BGH stellt in seiner Entscheidung zudem klar, dass weder die Zuerkennung des GS-Zeichens noch technische Untersuchungen durch externe Unternehmen zwingend die Einhaltung des gebotenen Sicherheitsstandards gewährleisten können. Ein die Haftung ausschließender Entwicklungsfehler liegt nämlich nur dann vor, wenn die potenzielle Gefährlichkeit des Produkts bei Inverkehrbringen nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte (Rn. 9). Hersteller müssen bedenken, dass Gütesiegel für die Produktqualität sowie Zertifizierungen durch Dritte keine Garantie gegen etwaige Produkthaftungsansprüche bieten. Dennoch sind derartige Maßnahmen nicht nur unter Qualitätsgesichtspunkten, sondern auch aus rechtlichen Erwägungen auf jeden Fall zu empfehlen. Die bisherige Vermutungsregel, dass mit dem GS-Zeichen versehene Produkte den gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit entsprechen, galt zwar nach überwiegender Ansicht nur gegenüber Behörden; sie wurde zudem bei der Neuregelung des Produktsicherheitsgesetzes ersatzlos gestrichen. Dennoch ist in Bezug auf die Darlegungs- und Beweislast Folgendes zu beachten: Gütesiegel, Zertifizierungen und externe Untersuchungen führen jedenfalls – wie Parteigutachten – zu einem besonders qualifizierten Sachvortrag. Sie können daher ein starkes Indiz für die Fehlerfreiheit eines Produkts darstellen. Es spricht daher viel dafür, dass Anspruchsteller in Bezug auf den behaupteten Produktfehler einem solchen Sachvortrag in gleichem Maße entgegenzutreten müssen, um eine Beweisbedürftigkeit zu schaffen. Sollte Beweis erhoben werden, müsste sich auch ein gerichtlicher Sachverständiger genau mit den durch das GS-Zeichen oder ähnlichen Gütesiegeln belegten Überprüfungen auseinandersetzen.

Schließlich betont der BGH in seiner Entscheidung erneut, dass Anspruchsteller in Produkthaftungsverfahren die volle Darlegungs- und Beweislast für die Kausalität zwischen einem Produktfehler und der Rechtsgutverletzung tragen. Vorliegend hatte der Sachverständige nach den Ausführungen des Landgerichts festgestellt, dass eine andere als die vorgebrachte Schadensursache „so gut wie ausgeschlossen“ sei aber „in Frage komme“. Der BGH stellt fest, dass dies für die Darlegung der Kausalität nicht ausreicht, da die Schadensursache nicht geklärt werden konnte (Rn. 19). Auch in Produkthaftungsprozessen gilt, dass weder die Möglichkeit noch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Schadensverursachung zur Darlegung der Kausalität genügt. Kommt die Möglichkeit einer alternativen Ursache ernsthaft in Betracht, sind auch die Grundsätze des Anscheinsbeweises nicht anwendbar und zwar auch dann nicht, wenn feststeht, dass ein Produktfehler das Risiko für eine Rechtsgutverletzung erhöht hat.

**Dr. Markus Burckhardt, RA**, ist Mitglied der Praxisgruppe Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit im Münchener Büro der internationalen Anwaltssozietät Hogan Lovells. Er berät und vertritt internationale und deutsche Mandanten aus der Automobil-, Pharma-, Medizinprodukte-, und Elektronikbranche in allen Fragen der Produkthaftung, Produktsicherheit und produktbezogenen Compliance.

